



ecotel communication ag
Düsseldorf

ISIN: DE0005854343
WKN: 585434

Eindeutige Kennung des Ereignisses: DE0005854343-GMET-202608

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

Freitag, den 28. August 2026, um 13.00 Uhr
(Mittleuropäische Sommerzeit – MESZ)

im Airporthotel van der Valk,
Am Hülserhof 57, 40472 Düsseldorf,

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ecotel communication ag und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025, der Lageberichte für die ecotel communication ag und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a, 315a Handelsgesetzbuch (HGB) für das Geschäftsjahr 2025**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen, weil der Aufsichtsrat den Jahres- und den Konzernabschluss bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist.

Für die übrigen Unterlagen, die unter diesem Tagesordnungspunkt genannt werden, sieht das Gesetz generell lediglich die Information der Aktionäre durch die Möglichkeit der Einsichtnahme und keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vor.

Die Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.ecotel.de/hv2026> zugänglich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem im Jahresabschluss der ecotel communication ag zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von EUR 858.253,61

- a) einen Betrag von EUR 800.000,00 in die Gewinnrücklagen einzustellen und
- b) den Restbetrag in Höhe von EUR 58.253,61 auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, Zweigstelle Bonn, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025

Über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einer börsennotierten Gesellschaft ist gemäß § 162 AktG jährlich ein Vergütungsbericht zu erstellen. Da die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2025 noch börsennotiert war, haben Vorstand und Aufsichtsrat für dieses Geschäftsjahr einen Vergütungsbericht erstellt, der der Hauptversammlung am 28. August 2026 zur Billigung vorgelegt werden soll. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 einschließlich des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers ist von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.ecotel.de/hv2026> zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 zu billigen.

7. Beschlussfassung über die Verkleinerung des Aufsichtsrats der Gesellschaft und die entsprechende Änderung von § 7 Abs. (1) der Satzung der Gesellschaft sowie über die Änderung von § 9 Abs. (1) der Satzung der Gesellschaft (Sitzungen des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit gemäß § 7 Abs. (1) der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern. Das Amt sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf dieser Hauptversammlung. Vorstand und Aufsichtsrat halten es aus Kosten- und Effizienzgründen für sachgerecht, die satzungsmäßige Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von derzeit sechs auf künftig fünf zu reduzieren und damit lediglich fünf Mitglieder in den Aufsichtsrat neu wählen zu lassen (vgl. TOP 8). Dies erfordert eine Änderung der Satzung, die erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister wirksam wird.

Darüber hinaus soll § 9 Abs. (1) der Satzung der Gesellschaft hinsichtlich der Sitzungen des Aufsichtsrats angepasst werden. Gemäß § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Für nicht-börsennotierte Gesellschaften sieht § 110 Abs. 3 Satz 2 AktG jedoch die Möglichkeit vor, dass der Aufsichtsrat beschließt, lediglich eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Die Gesellschaft ist mit Wirkung zum 23. Juni 2026 vom regulierten Markt (Prime Standard) in das Freiverkehrssegment Scale der

Frankfurter Wertpapierbörse gewechselt. Sie gilt damit nicht mehr als börsennotierte Gesellschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG.

Die bisherige Satzungsregelung, die mindestens eine Sitzung pro Kalendervierteljahr vorschrieb, wurde für die Zeit der Notierung am regulierten Markt festgelegt. Sie soll nunmehr der durch den Wechsel in den Freiverkehr veränderten Notierung der Aktien der Gesellschaft angepasst werden.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt, auch weiterhin grundsätzlich zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr abzuhalten und hält dies im Interesse einer effektiven Überwachung der Geschäftsführung für angemessen und zweckmäßig. Die Anpassung der Satzung dient jedoch dazu, dem Aufsichtsrat die erforderliche Flexibilität zu verschaffen, im Einzelfall – sofern die Umstände dies sachlich rechtfertigen – von der gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit des § 110 Abs. 3 Satz 2 AktG Gebrauch zu machen und lediglich eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Die Satzungsänderung schafft damit den rechtlichen Rahmen für eine flexible, an den tatsächlichen Bedürfnissen der Gesellschaft orientierte Handhabung des Sitzungsrhythmus, ohne den grundsätzlichen Willen des Aufsichtsrats zur regelmäßigen und intensiven Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben zu schmälern.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) § 7 Abs. (1) der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.“

- b) § 9 Abs. (1) der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert:

„(1) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Solange die Gesellschaft nicht börsennotiert ist, kann der Aufsichtsrat beschließen, dass er nur einmal im Kalenderhalbjahr zusammentritt. Der Aufsichtsrat hält ferner dann Sitzungen ab, wenn es gesetzlich erforderlich oder geschäftlich angezeigt ist.“

8. Beschlussfassung über Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der für den 28. August 2026 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung. Deshalb ist eine Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich.

Der Aufsichtsrat setzt sich zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung gemäß §§ 95 Satz 2 AktG i.V.m. § 7 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, mit Wirksamwerden der unter

Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Verkleinerung des Aufsichtsrats künftig nur aus fünf Mitgliedern.

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Verkleinerung des Aufsichtsrats auf fünf Mitglieder soll für die Zeit bis zur Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister kein sechstes Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt werden. Vielmehr sollen fünf Mitglieder im Rahmen dieser Hauptversammlung gewählt werden, damit der Aufsichtsrat nach Beendigung dieser Hauptversammlung über fünf Mitglieder verfügt, wie es für die künftige Zusammensetzung auch vorgeschlagen ist, und weiterhin beschlussfähig ist.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) Herrn Uwe Nickl, selbstständiger Unternehmensberater, wohnhaft in Bad Godesberg,
- b) Herrn Dr. Thorsten Reinhard, Rechtsanwalt und Partner der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, wohnhaft in Kronberg/Taunus,
- c) Herrn Mirko Mach, Geschäftsführender Gesellschafter der MPC Service GmbH, wohnhaft in Heidelberg,
- d) Herrn Jens Müller, selbstständiger Unternehmensberater und Investor, wohnhaft in Hilden, sowie
- e) Herrn Dr. Andreas Bahr, selbstständiger Unternehmensberater und Investor, wohnhaft in Bad Belzig,

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2030 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Ein kurzer Lebenslauf der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.ecotel.de/hv2026> veröffentlicht.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen als Einzelwahlen durchzuführen.

9. Beschlussfassung über Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2026 und die entsprechende Satzungsänderung

Das durch die Hauptversammlung vom 8. Juli 2021 beschlossene Genehmigte Kapital 2021 ist am 7. Juli 2026 ausgelaufen. Um diesbezüglich der Gesellschaft auch wieder für die kommenden Jahre eine Flexibilität zu gewährleisten, soll im Rahmen dieser Hauptversammlung ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von 50 % des bestehenden Grundkapitals geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

1. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. August 2031 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 1.771.490,00 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 1.771.490 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:
 - a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - b) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch Vorstand und Aufsichtsrat nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten; beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
 - c) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;
 - d) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach jeder Ausübung des

genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

2. Der bisherige § 4 Abs. (4) der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. August 2031 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 1.771.490,00 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 1.771.490 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch Vorstand und Aufsichtsrat nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten; beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- c) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;

- d) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeder Ausübung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“

Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 9 der Tagesordnung der Hauptversammlung

Zu Punkt 9 der Tagesordnung der Hauptversammlung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen. Der Vorstand erstattet gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechtes einen Bericht, der vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an sowie während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.ecotel.de/hv2026> zugänglich ist.

10. Beschlussfassung über die Änderung von § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft (Ermöglichung der Ausgabe von elektronischen Aktien)

Das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) vom 11. Dezember 2023 enthält u. a. Regelungen, die Aktiengesellschaften die Ausgabe elektronischer Aktien nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) ermöglichen. Außerdem erhalten Gesellschaften die Möglichkeit, insbesondere bislang globalverbriefte Aktien durch inhaltsgleiche elektronische Aktien zu ersetzen.

Die Einführung elektronischer Aktien fördert die Digitalisierung des Kapitalmarkts. Elektronische Aktien verkörpern dieselben Rechte wie in einer Sammelurkunde verbriefte Aktien. Sie unterscheiden sich lediglich dadurch, dass an die Stelle einer beim Zentralverwahrer hinterlegten Sammelurkunde die Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister nach § 2 Abs. 1 Satz 2 eWpG tritt. Eine entsprechende Umstellung ist bei der ecotel communication ag aktuell nicht konkret geplant, soll in die Zukunft gerichtet aber möglich sein.

Nach § 10 Abs. 6 Satz 1 AktG in der Fassung des ZuFinG ist in der Satzung die Verbriefung für solche Aktien auszuschließen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden. Um die Erfüllung der dahingehenden gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen, soll die Satzung der Gesellschaft angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

In § 4 Abs. (3) der Satzung der Gesellschaft wird der folgende neue Satz 2 ergänzt:

„Die Verbriefung ist für solche Aktien insgesamt ausgeschlossen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden.“

11. Beschlussfassung über die Änderung von § 5 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft (Zusammensetzung des Vorstands)

Zur Schaffung einer größeren Flexibilität bei der Zusammensetzung des Vorstands soll § 5 Abs. 1 der Satzung der ecotel communication ag angepasst werden. Nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG kann der Vorstand einer Aktiengesellschaft grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen ist ein Vorstand aus einer Person jedoch nur zulässig, wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht.

Die derzeitige Satzungsregelung schreibt zwingend mindestens zwei Vorstandsmitglieder vor und lässt diese vom Gesetz vorgesehene Option nicht zu. Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung soll dem Aufsichtsrat als für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern zuständigem Organ die Möglichkeit eröffnet werden, in besonderen oder außergewöhnlichen Situationen auch einen Vorstand aus nur einer Person zu bestellen und so die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft jederzeit zu gewährleisten.

Die Neuregelung begründet keine Verpflichtung, den Vorstand künftig nur mit einer Person zu besetzen, sondern erweitert lediglich den Entscheidungsspielraum des Aufsichtsrats.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 5 Abs. (1) der Satzung der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

„(1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Auch bei einem Grundkapital der Gesellschaft von mehr als 3.000.000,00 Euro kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden sowie ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.“

Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 13 Abs. (1) der Satzung der Gesellschaft nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß den rechtlichen Anforderungen aus. Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den 6. August 2026, 24.00 Uhr (MESZ), zu beziehen (sog. Nachweisstichtag).

Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 21. August 2026, 24.00 Uhr (MESZ), unter der folgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen:

ecotel communication ag
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen
Deutschland

E-Mail: anmeldung@meet2vote.de

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung sowie die für die Nutzung des passwortgeschützten HV-Portals (nachfolgend „HV-Portal“) auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.ecotel.de/hv2026> erforderlichen Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten und Zugangsdaten sicherzustellen, werden die Aktionäre gebeten, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Die Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

Bedeutung des Nachweisstichtags

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur als Aktionär, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder partiellen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Berechtigung zur Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- und stimmberechtigt, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Bei Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Instituten bzw. Unternehmen ist die Vollmachterteilung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; die Vollmachterteilung muss dabei vollständig sein und darf nur die mit der Stimmrechtsausübung verbundenen Erklärungen enthalten. Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder andere mit diesen gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Instituten bzw. Unternehmen bevollmächtigen wollen, werden gebeten, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen. Auf das besondere Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 AktG wird hingewiesen.

Eine Vollmacht kann ab dem 7. August 2026 auch im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.ecotel.de/hv2026> über das HV-Portal gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis spätestens zum Ablauf des 27. August 2026, 24.00 Uhr (MESZ), erteilt, geändert oder widerrufen werden. Die für die Nutzung des HV-Portals erforderlichen Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) werden zusammen mit den Eintrittskarten nach form- und fristgerechter Anmeldung zugesandt.

Die Nutzung des HV-Portals durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) erhält.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zur Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus und haben das Recht, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedarf ebenso wie die Erteilung von Weisungen der Textform. Soweit keine ausdrückliche oder eine widersprüchliche oder unklare Weisung erteilt worden ist, werden sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten oder nicht an der Abstimmung teilnehmen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung Weisungen zu Verfahrensentscheidungen entgegennehmen. Ein Formular zur Erteilung von Vollmachten sowie das Vollmachten- und Weisungsformular für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte. Es steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.ecotel.de/hv2026> zum Download zur Verfügung.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Ferner können der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten und das Vollmacht- und Weisungsformular für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter an die nachfolgende Anschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

ecotel communication ag
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen
Deutschland

E-Mail: ecotel@meet2vote.de

Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts nebst Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sollen der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen, sofern sie nicht während der Hauptversammlung erteilt werden, bis spätestens zum Ablauf des 27. August 2026, 24.00 Uhr (MESZ), zugehen. Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Eine Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts nebst Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann ab dem 7. August 2026 auch im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.ecotel.de/hv2026> über das HV-Portal gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis spätestens zum Ablauf des 27. August 2026, 24.00 Uhr (MESZ), erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich (siehe oben unter „Voraussetzung für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts“). Dies schließt – vorbehaltlich der genannten befristeten Möglichkeit der Erteilung einer Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter – eine Erteilung von Vollmachten nach Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes nicht aus.

Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT

Neben den oben genannten Wegen der Anmeldung, des Nachweises des Anteilsbesitzes sowie der Stimmrechtsvertretung kann die Anmeldung, der Nachweis des Anteilsbesitzes und die Vollmachten- und Weisungserteilung sowie deren Änderung gemäß § 67c Aktiengesetz auch über Intermediäre über SWIFT erfolgen. Autorisierte SWIFT-Teilnehmer nutzen dazu bitte

BIC: CPTGDE5WXXX

Instruktionen sind nur gemäß ISO 20022 über SWIFT möglich.

Anmeldungen und Nachweise des Anteilsbesitzes über SWIFT müssen spätestens bis zum letzten Anmeldetag (SWIFT Enrolment Market Deadline), das heißt bis 21. August 2026, 24.00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein. Vollmachten- und Weisungserteilungen sowie Änderungen über SWIFT sind danach noch möglich und müssen bis 27. August 2026, 12.00 Uhr (MESZ) (SWIFT Vote Market Deadline) bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Jeder Aktionär ist berechtigt, der Gesellschaft Gegenanträge (nebst einer etwaigen Begründung) gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen sowie Vorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers oder Aufsichtsratsmitgliedern unterbreiten.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an die folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse zu übermitteln:

ecotel communication ag
Frau Annette Drescher
Prinzenallee 11
40549 Düsseldorf
Deutschland
oder per E-Mail: investorrelations@ecotel.de

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden im Hinblick auf die Veröffentlichung nicht berücksichtigt.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also spätestens am 13. August 2026, 24.00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingehen, den anderen Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie ggfs. der Begründung unverzüglich im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft <https://www.ecotel.de/hv2026> zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls dort veröffentlicht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind nur dann gestellt, wenn sie während der Hauptversammlung gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Hinweise zum Datenschutz für Aktionäre und Aktionärsvertreter

Die Gesellschaft erhebt und verarbeitet im Zusammenhang mit der Hauptversammlung personenbezogene Daten von Aktionären und Aktionärsvertretern. Einzelheiten hierzu können auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.ecotel.de/hv2026> abgerufen werden.

Düsseldorf, im Juli 2026

ecotel communication ag
Der Vorstand

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	DE0005854343-GMET-202608
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE0005854343
2. Name des Emittenten	ecotel communication ag
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	28.08.2026 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20260828]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	13:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 11:00 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Airporthotel van der Valk, Am Hülserhof 57, 40472 Düsseldorf, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	06.08.2026, 24:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20260806; 22:00 UTC]
6. Uniform Resource Locator (URL)	https://www.ecotel.de/hv2026